

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 17 (1841)
Heft: 2

Rubrik: Chronik des Hornungs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In **Heiden** hat die Kirchhöre dem Geschenke des H. Bartholome Bänziger¹⁾ bereits weitere Folge gegeben und den 17. Jänner einstimmig die Aufstellung einer Orgel in der neuen Kirche beschlossen, die noch im Laufe dieses Jahres fertig werden soll. Neben den Gemeinden Hundweil, Schönengrund, Rehetobel und Wald wird dann Heiden die fünfte des Landes sein, die eine Kirchenorgel besitzt.

Den 8. Jänner wurde das schöne neue doppelte Schulhaus im Dorfe durch Gesang und Rede, in Gegenwart der gesamten Schulcommission, eingeweiht und am folgenden Montag von den Schulen bezogen, die sich seiner zweckmässigen Einrichtung sehr freuen.

Chronik des Hornungs.

Die Verhandlungen des **grossen Rathes** während seiner den 20. — 22. Hornung in Herisau gehaltenen Versammlung bieten mehrfachen Stoff für unsere Ueberlieferungen dar.

Die Beantwortung der für eine zugleich humanere und wirksamere Verwaltung unserer Strafgerichtschaft so wichtigen Frage über die Benützung der st. gallischen Strafanstalt für Verbrecher, die von unsren Gerichten beurtheilt wurden, ist nun vorläufig in ihrem mitunter etwas krebssartigen Gange soweit vorgerückt, daß der Rath einen bestimmten Fall, wo die Ablieferung eines Verbrechers in die st. gallische Strafanstalt in Frage kommen könnte, abzuwarten und dann nach Maßgabe der Umstände über dieselbe zu entscheiden sich vorgenommen, übrigens aber beschlossen hat, die allfälligen Kosten, die von St. Gallen für jeden einzelnen Strafling zu 1 fl. 56 kr. wöchentlich berechnet werden,

¹⁾ Monatsblatt 1840, S. 179.

solange der Preis eines fünfpfündigen Laibs Brod nicht über 30 kr. steigen würde, aus dem Landsäckel zu bestreiten²⁾.

Die Vorsteher von Teuffen haben sich neulich bestimmt über die Bedingungen erklärt, unter welchen sie dem Lande das neue Schulhaus daselbst abtreten würden. Sie haben sich nämlich einstimmig ausgesprochen, es geschähe diese Abtreitung nur mit dem ausdrücklichen und feierlichen Vorbehalte, daß das Land das fragliche Gebäude als sein einziges, wirkliches und förmliches Rathaus betrachte. Indem sie nun zwar das Begehr, daß auch der kleine Rath seine Sitzungen abwechselnd in Teuffen zu halten hätte, den Umständen nicht angemessen finden, weil Trogen besser im Mittelpuncke des betreffenden Gerichtsbezirkes liege, so fordern sie hingegen, daß der zweifache Landrath, der große Rath, das Echergericht und die Synode, sowie das Obergericht, wenn ein solches aufgestellt werden sollte, ihre Sitzungen in dem neuen Rathause in Teuffen zu halten hätten, mit einziger Ausnahme derjenigen jährlichen Versammlung des großen Rathes, welche der regierende Landammann, dem 4. Artikel der Verfassung zufolge, an seinen Wohnort ziehen mag; ebenso müß-

2) Im Amtsblatte 1841, Nr. 9, ist das trefflich abgefaßte Gutachten der Commission zu lesen, das nicht bloß die genaue Geschichte dieser Verhandlungen, sondern auch verschiedene interessante Aufschlüsse über die neuere Geschichte unsers Criminalwesens enthält. Wir vernehmen daraus, daß vom Jahre 1803 bis 1837 nicht weniger als 376 Criminalfälle von den außerordischen Gerichten beurtheilt wurden, woraus sich eine jährliche Durchschnittszahl von 11 Criminalfällen ergäbe. Diese Durchschnittszahl wird indessen durch verschiedene Umstände gemildert, daß nämlich mehre Fälle als Verbrechen behandelt wurden, die nicht mehr in diese Kategorie gezählt würden; daß das Hungerjahr mit seiner durchaus ungewöhnlichen Zahl von Verbrechen in jenen Zeitraum fällt, und daß manche Rüffällige bei einer angemessenen Bestrafung wenigstens nicht so oft an die Schranke der Gerichte hätten gebracht werden müssen.

ten die beiden Landeskanzleien nach Teuffen verlegt werden; wenn endlich die Landsgemeinde das Rathaus je anderswohin verlegen wollte, und demnach die Sitzungen obiger Behörden nicht mehr in Teuffen stattfinden würden, so müßte sie sich mit dieser Gemeinde abfinden, oder derselben das Haus wieder als ihr Eigenthum zurückstellen. In diesem Sinne faßten die Vorsteher den bestimmten Besluß, das Anerbieten der Kirchhöre an die nächste Landsgemeinde zu bringen.

Als die Sache den 20. Hornung im großen Rathen wieder zur Sprache gebracht wurde, indem nämlich die Commission, welche das Rathaus in Trogen³⁾ und, einem Auftrage des regierenden Landammanns zufolge, auch das Schulhaus in Teuffen zu besichtigen hatte, ihr Gutachten einreichte, erklärte sich H. Landammann Zellweger, daß er als Concurrent von Teuffen auftrete. Er trug dem Rathen nämlich an, daß er über die Abtretung seines väterlichen Hauses zu einem Rathause mit demselben in Unterhandlung treten wolle. Der große Rath beschloß, den Antrag zur Begutachtung an die nämliche Commission zu überweisen, deren Bericht über das alte Rathaus und über den Antrag von Teuffen er eben vernommen hatte.

Diese Commission versammelte sich seither den 25. Hornung in Trogen, und H. Landammann Zellweger eröffnete derselben, nachdem sie das Local besichtigt hatte, seine Verkaufsbedingungen dahin, daß er die Summe von 20,000 fl., oder 15,000 fl. und das alte Rathaus⁴⁾ fordere, mit dem

³⁾ Monatsblatt 1841, S. 9.

⁴⁾ Von den acht Kindern des verstorbenen H. Landammann Zellweger war die älteste Tochter für ihren Anteil an dem väterlichen Hause von den übrigen Geschwistern schon vor längerer Zeit abgefunden worden. Seither traten zwei andere Geschwister ihre Anteile an den jüngsten Bruder ab, aus dessen Masse H. Landammann Zellweger die von demselben im Besitz gehabten drei Siebentheile mit 10,000 fl. einlöste. In Folge dieser Einlösung hat er nun dem Lande

bestimmten Vorbehalte jedoch, daß den Vorstehern von Trogen das bleibende Recht eingeräumt werde, auch in diesem Rathhouse wieder ihre Sitzungen zu halten⁵⁾.

Die wichtigsten Verhandlungen der den 9. und 10. Horung in Herisau versammelten Prosynode und Synode galten einer veränderten Einrichtung der Hausbesuchung. Wir haben bereits erwähnt⁶⁾, daß die Synode in ihrer vorjährigen Versammlung eine Commission beauftragt habe, ihr diesfalls ein Gutachten zu bringen. Die einstimmigen Vorschläge dieser Commission beruhten auf dem Grundsache, daß die Hausbesuchung wieder ganz auf ihren ursprünglichen seelsorgerlichen und überhaupt pfarramtlichen Charakter zurückgeführt und aller späteren statistischen und policeilichen Beimischung entledigt werden solle. Demnach würde in Bezie-

den vollständigen Besitz des Hauses, mit Vorbehalt der bereits erwähnten Klausel zu Gunsten der Vorsteher von Trogen, für 20,000 fl. angetragen. Fama sagt, das Haus habe vielleicht das Behnfache gekostet.

5) Während wir diesen Bericht für die Presse vorbereiteten (den 9. März), beschäftigte sich der große Rath mit der Sache und beschloß einstweilen, der Landsgemeinde das Bedürfnis eines neuen Rathauses angelegtentlich vorzustellen und ihr die beiden Anträge des H. Landammann Zellweger und der Vorsteher in Teufen zur Entscheidung vorzulegen. In seiner sehr überwiegenden Mehrheit sprach er sich übrigens nicht für Versezung des Hauptortes aus; hingegen wünschte er, daß die Vorsteuerschaft von Trogen auf den Gebrauch des allfälligen neuen Rathauses daselbst für ihre Sitzungen verzichten möchte. Die Kosten, die ein neues Rathaus veranlassen würde, scheint er aus den Ersparnissen des Salzfonds bestreiten zu wollen. Bestimmteres wird die Märzlieferung zu berichten haben; der Leser wird sich nicht daran stößen, daß wir hier derselben etwas vorgegriffen haben.

6) Monatshblatt 1840, S. 25.

hung auf die Zeit nur vorgeschrieben, daß jeder Pfarrer je im Zeitraume von vier Jahren, von 1841 an gerechnet, die Hausbesuchung in dem Sinne zu vollenden hätte, daß er inner diesem Zeitraume jedes Haus seiner Gemeinde wenigstens ein Mal besuchen würde. Die Vorschrift, daß ein Vorsteher den Pfarrer zu begleiten habe, fällt weg, ohne daß jedoch dieses Begleit da, wo es nöthig gefunden werden sollte, z. B. bei der ersten Hausbesuchung eines neuen Pfarrers, beseitigt würde. Als die Hauptzwecke der Hausbesuchungen werden die für jeden Pfarrer zu einer gedeihlichen Führung seines Amtes so nöthige Kenntniß seiner Pfarrangehörigen, sowie die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit und zwar vornehmlich des häuslichen Friedens und der guten Erziehung, wo sich der Anlaß dazu darbietet, bezeichnet; die richtige Führung der Familienregister und die Beaufsichtigung des Schulbesuchs würden sich jenen Hauptzwecken anreihen. Die Synode genehmigte diese Vorschläge einstimmig und erweiterte dieselben dadurch, daß sie jeden neuen Pfarrer zu einer vollständigen Hausbesuchung im ersten Jahre seiner Amtsführung, alle Pfarrer aber zu einem bestimmten Ausweise, daß sie die Hausbesuchung inner dem vorgeschriebenen Zeitraume wirklich vollständig erledigt haben, verpflichten möchte⁷⁾.

Mit großer Lebendigkeit wurde auch der Missbrauch besprochen, daß noch immer die fremdartigsten Gegenstände auf den Kanzeln, und ehe nur der Gottesdienst vollendet ist, verlesen werden müssen. Mehre Gemeinden haben denselben zwar wesentlich beschränkt; in andern aber hat er sich noch in seiner vollen Anstößigkeit erhalten. Die Synode vereinigte sich endlich zu der Bitte an den großen Rath, er möchte dafür sorgen, daß alle Verlesungen, die nicht durch Ver-

⁷⁾ Seither hat auch der große Rath diese Vorschläge gebilligt, die jetzt noch der Bestätigung des zweifachen Landrathes bedürfen, um in Kraft zu erwachsen.

fassung und Gesetz auf die Kanzel gewiesen seien, nicht länger auf der Kanzel und nicht weiter durch den Geistlichen geschehen. Hoffentlich werden wir uns nun der Beseitigung jenes Missbrauches wieder um einen guten Schritt nähern⁸⁾.

Mit besonderm Interesse wurde dieses Mal die Synodalpredigt erwartet, denn H. Pfr. Schieß in Grabs wird auch von denjenigen, die mit seiner dogmatischen Richtung nicht einverstanden sind, nicht nur als ein pflichttreuer und thätiger, sondern zugleich als ein geistreicher Mann geschätzt. Die Zuhörer zogen auch aus den Umgebungen von Herisau zahlreich herbei, und selten wird der Gottesdienst der Synode so zahlreich besucht. In der Predigt des H. Pfr. Schieß war es ein Versehen, daß er sich äußerte, als wäre die helvetische Confession ein für Außerrohden bindendes Symbol. Sie war es nie, wie wir seiner Zeit aus den zuverlässigsten amtlichen Quellen⁹⁾ nachgewiesen haben; wir haben also auch ihretwegen keine solchen heftigen kirchlichen Erschütterungen zu besorgen, wie sie gegenwärtig im C. Wadt stattfinden. Ohne Zweifel war es eine durchaus unvorsäßliche Verwechslung des Ordinationsgelübdes in Basel mit dem Gelübde bei seiner Aufnahme in die außerrohdische Synode, daß H. Pfr. Schieß in der Meinung stand, er sei 1829 in Herisau auf die helvetische Confession verpflichtet worden. Jeder Decan hätte mit einer solchen Verpflichtung seine Befugniß überschritten, und keiner war wol weniger im Falle, dergleichen Gelübde zu fordern, als H. Decan Schieß. Ein Blick in die früheren und die gegenwärtigen Synodalstatuten wird auch den H. Pfr. Schieß unzweideutig überzeugen, daß die neuern Verpflichtungen unserer Geistlichen bei ihrer Auf-

⁸⁾ Der große Rath hat so eben hierüber beschlossen, Alles, was nicht gemäß der Verfassung, oder als Erlasse von Vorsteherchaften und Gemeindeverwaltungen, von der Kanzel durch den Pfarrer verlesen werden müsse, möge durch andere Personen und nicht von der Kanzel bekannt gemacht werden.

⁹⁾ Monatsblatt 1839, S. 144.

nahme in die Synode keineswegs lockter in Beziehung auf evangelische Lehre geworden sind, als es die früheren waren. Diese forderten nur das Versprechen der Verschwiegenheit, wo „Nachtheil und Schaden durch boshaftes oder leichtsinniges Ausschwärzen“ der Synodalverhandlungen entstehen könnten, während das neue Synodalgelübde von vorne herein den Synodalen „die treue Lehre des Evangeliums, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist“, zur Pflicht macht¹⁰).

Die Gemeinde Stein hat noch immer durch Steuern für die Bedürfnisse der Schule zu sorgen, da die Sammlung eines Schulfonds zu kurz gewährt hat. In den letzten fünf Jahren wurden zwar fünfzehn vom Tausend durch Vermögenssteuern erhoben, um demselben einige Stärke zu geben; es haben aber diese Steuern, nebst den seit einer Reihe von Jahren gesammelten freiwilligen Beiträgen und Vermächtnissen, den Fonds erst auf 6500 fl. gebracht, und noch fehlen 3500 fl., wenn man vermittelst Anhäufung der Zinse nach fünf Jahren in den Stand gesetzt werden soll, die Bedürfnisse beider Schulen zu bestreiten.

Diese Summe nun ohne weiteres Zögern zusammenzubringen, dafür geschah im Laufe des Hornungs ein neuer Anlauf in den Räthen. Nach heftiger Widerrede siegten die Freunde der Schule, unterstützt durch Präsidial-Entscheidung, mit ihrem Antrage, unverzüglich eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen zu veranstalten. Man kam dabei überein, daß man, um die Last nicht bloß gutmütigen Contribuenten aufzubürden, nirgends weniger als fünfzehn vom Tausend annehmen wolle, und die Vorsteher kündigten der Gemeinde diese Abrede an. Ihrer ermunternden Kundmachung folgte unverzüglich die Collecte, die, Dank dem unverweilten Einschreiten, vom besten Erfolge begleitet war. Die meisten bezahlten ihr berechnetes

¹⁰) Amtsblatt 1839, S. 226.

Contingent, Einige auch mehr, und einige Dutzend Karge, die nicht angreifen wollten, werden nun ohne Zweifel durch einen Kirchhörebeschluß dazu gezwungen werden. Es werden übrigens die Gehalte der Schullehrer noch fünf Jahre lang durch Abgaben bestritten werden; dann wird auch Stein mit einstweilen hinreichend ausgestatteten Freischulen in die Reihe der Gemeinden treten, die sich freuen können, die Zeit verstanden zu haben.

Die Vorsteher in Speicher haben nun Maßregeln für Handhabung der Sitten- und Policeigesetze getroffen, bei denen sie der abgelehnten Mitwirkung ihrer Mitbürger nicht weiter bedürfen werden. Wir bedauern, daß wir das Nähere ihrer Bestimmungen nicht mittheilen können; gegenwärtig wissen wir nur soviel, daß sie abwechselnd selber von Zeit zu Zeit, mit dem Policeidiener und ohne denselben, die Runde durch die Gemeinde machen wollen.

Litteratur.

Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit u. s. w. Herausgegeben von H. A. Pierer. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Zweiter Band. Altenburg, Pierer. 840. 8.

In der fort und fort anschwellenden Fluth von Wörterbüchern zeichnet sich dasselbe von Pierer durch große Reichhaltigkeit und einzelne treffliche Artikel sehr vortheilhaft aus, und nach sechzehnjähriger Benutzung desselben können wir aus Erfahrung sagen, wie unentbehrlich es sich seinen Besitzern zu machen weiß. Desto unbegreiflicher ist es, daß die Bearbeiter ein sonst so wackeres Buch mit solchem Wust verunreinigen mögen, wie der Artikel: Appenzell. Es wimmelt derselbe dermaßen von Unrichtigkeiten, daß ein Abdruck ordentlich furzweilig wäre. Wissen wir auch von vorne herein, daß es unsren deutschen Nachbaren allzuviel zugemuthet wäre, wenn wir fordern wollten, sie sollen sich in schweizerischen Quellen umsehen, wenn sie über die